



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2010/0817(COD)

4.12.2013

ÄNDERUNGSANTRAG 200

Entwurf eines Berichts

Nuno Melo

(PE478.493v02-00)

zur Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

Vorschlag für eine Richtlinie

(09288/2010) – C7-0185/2010 – 2010/0817(COD))

AM\1011932DE.doc

PE524.719v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 200
Nuno Melo

Vorschlag für eine Richtlinie

–

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

zu einem Entwurf einer Gruppe von Mitgliedstaaten

*Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien,
der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich,
der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden*
für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

vom

über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Initiative des Königreichs ■ Belgien, ■ der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Nach Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen, der seit der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere allgemein als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union bezeichnet wird.
- (3) Mit dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln in der Europäischen Union¹ ist der Notwendigkeit einer sofortigen gegenseitigen Anerkennung von Anordnungen, mit denen die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Beweismitteln verhindert werden soll, Rechnung getragen worden. Da das Instrument jedoch auf die Phase der Sicherstellung beschränkt ist, ist der Sicherstellungsentscheidung gemäß den Vorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen ein getrenntes Ersuchen um Übergabe der Beweismittel an den Entscheidungsstaat beizufügen. Dies führt zu einem zweistufigen Verfahren, das der Effizienz des Instruments abträglich ist. Außerdem bestehen neben dieser Regelung noch die traditionellen Instrumente der Zusammenarbeit, so dass die zuständigen Behörden die Regelung in der Praxis nur selten verwenden.

¹ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

- (4) Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von ■ Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen ¹ **wurde angenommen, um den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung diesbezüglich anzuwenden.** Die Europäische Beweisordnung gilt allerdings nur für bereits erhobene Beweismittel und deckt daher nur ein begrenztes Spektrum der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf Beweismittel ab. Wegen ihres begrenzten Anwendungsbereichs steht es den zuständigen Behörden frei, die neue Regelung zu verwenden oder auf die Verfahren der Rechtshilfe zurückzugreifen, die auf jeden Fall weiterhin für Beweismittel gelten, die nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Beweisordnung fallen.
- (5) Seit Annahme der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2008/978/JI ist deutlich geworden, dass der bestehende Rahmen für die Erhebung von Beweismitteln zu stark zersplittert und zu ■ kompliziert ist. Daher ist ein neuer Ansatz erforderlich.
- (6) In dem am 11. Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm hat der Europäische Rat beschlossen, dass die Einrichtung eines umfassenden Systems für die Beweiserhebung in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basiert, weiter verfolgt werden sollte. Dem Europäischen Rat zufolge stellen die bestehenden Rechtsinstrumente auf diesem Gebiet eine lückenhafte Regelung dar und bedarf es eines neuen Ansatzes, der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht, aber auch der Flexibilität des traditionellen Systems der Rechtshilfe Rechnung trägt. Der Europäische Rat hat daher ein umfassendes System gefordert, das sämtliche bestehenden Instrumente in diesem Bereich ersetzen soll, unter anderem auch den Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung, das so weit wie möglich alle Arten von Beweismitteln erfasst und Vollstreckungsfristen enthält und das die Versagungsgründe so weit wie möglich beschränkt.

¹ *ABl. L 350 vom 24.12.2008, S. 72.*

- (7) Diesem neuen Ansatz liegt ein einheitliches Instrument zugrunde, das als Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) bezeichnet wird. Die Europäische Ermittlungsanordnung wird zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahmen im Vollstreckungsstaat im Hinblick auf die Erhebung von Beweismitteln erlassen. Dies schließt auch die Erlangung von Beweismitteln ein, die sich bereits im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden.
- (8) Die Europäische Ermittlungsanordnung hat übergreifenden Charakter und gilt daher für **alle Ermittlungsmaßnahmen, die der Beweiserhebung dienen. Allerdings erfordern die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe und die Beweiserhebung im Rahmen einer solchen Gruppe spezifische Vorschriften, die besser getrennt geregelt werden**. *Unbeschadet der Anwendung dieser Richtlinie sollten die bestehenden Instrumente daher weiterhin auf diese Arten von Maßnahmen Anwendung finden.*
- (9) Diese Richtlinie gilt nicht für *grenzüberschreitende* Observationen nach Artikel 40 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen¹.

¹ *ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.*

- (10) Die Europäische Ermittlungsanordnung sollte sich auf die durchzuführende Ermittlungsmaßnahme konzentrieren. Die Anordnungsbehörde ist aufgrund ihrer Kenntnis der Einzelheiten der betreffenden Ermittlung am besten in der Lage zu entscheiden, welche Maßnahme anzuwenden ist. Jedoch sollte die Vollstreckungsbehörde, **wann immer möglich**, eine Maßnahme anderer Art anwenden, wenn die erbetene Maßnahme nach ihrem nationalen Recht **■** nicht besteht oder **in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stehen würde. Verfügbarkeit bezieht sich auf Anlässe, bei denen die erbetene Maßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats besteht, aber nur in bestimmten Fällen rechtmäßig zur Verfügung steht, beispielsweise wenn die Maßnahme nur bei Straftaten eines gewissen Schweregrads, nur gegen Personen, gegen die bereits bestimmte Verdachtsmomente bestehen, oder nur mit der Zustimmung der betreffenden Personen durchgeführt werden kann. Die Vollstreckungsbehörde kann auch auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art zurückgreifen, wenn damit **■** mit weniger stark in die Grundrechte der betroffenen Person eingreifenden Mitteln** das gleiche Ergebnis wie mit der in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehenen Maßnahme erreicht wird.
- (10a) ***Von der Europäischen Ermittlungsanordnung sollte Gebrauch gemacht werden, wenn die Vollstreckung einer Ermittlungsmaßnahme in dem betreffenden Fall verhältnismäßig, angemessen und durchführbar erscheint. Daher sollte sich die Anordnungsbehörde vergewissern, ob das erbetene Beweismittel für den Zweck des Verfahrens notwendig ist und in angemessenem Verhältnis zu diesem Zweck steht, ob die gewählte Maßnahme für die Erhebung des Beweismittels notwendig ist und in angemessenem Verhältnis dazu steht und ob durch den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung ein anderer Mitgliedstaat an der Erhebung des Beweismittels beteiligt werden sollte. Dieselbe Beurteilung sollte im Rahmen des Validierungsverfahrens durchgeführt werden, wenn diese Richtlinie die Validierung einer Europäischen Ermittlungsanordnung vorschreibt. Die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung sollte nur aus den in dieser Richtlinie aufgeführten Gründen versagt werden, wobei die Vollstreckungsbehörde sich jedoch auch für eine Maßnahme entscheiden kann, die weniger eingreifend ist als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Maßnahme, wenn sich damit vergleichbare Ergebnisse erzielen lassen.***

- (10b) Die Anordnungsbehörde sollte beim Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung in besonderem Maße darauf achten, dass die in Artikel 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte uneingeschränkt gewahrt werden. Das Recht jeder verdächtigen oder beschuldigten Person, bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig zu gelten, sowie die Verteidigungsrechte in Strafsachen sind Eckpfeiler der Grundrechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Bereich der justiziellen Rechte anerkannt werden. Jede Einschränkung derartiger Rechte durch eine nach dieser Richtlinie angeordnete Ermittlungsmaßnahme sollte in jeder Hinsicht den Anforderungen entsprechen, die in Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und ihrer Zielsetzungen, insbesondere der Schutz der Rechte anderer, festgelegt sind.**
- (10c) Zur Übermittlung der Europäischen Ermittlungsanordnung an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anordnungsbehörde von jedem möglichen/einschlägigen Übermittlungsweg Gebrauch machen, einschließlich beispielsweise des gesicherten Telekommunikationssystems des Europäischen Justiziellen Netzes, Eurojust oder sonstiger Geschäftswege, die von den Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden genutzt werden.**
- (10d) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, in der von ihnen bezüglich der Sprachenregelung abgegebenen Erklärung außer ihrer Amtssprache mindestens eine in der Europäischen Union häufig verwendete Sprache anzugeben.**

- (10e)** *Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollte den Bestimmungen der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren sowie der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs Rechnung getragen werden.*
- (10f)** *Bei Maßnahmen ohne Zwangscharakter könnte es sich beispielsweise um solche Maßnahmen handeln, die das Recht auf Schutz der Privatsphäre oder das Recht auf Eigentum gemäß dem nationalen Recht nicht verletzen.*
- I**
- (12a)** *Der Grundsatz ne bis in idem ist ein wesentlicher Rechtsgrundsatz der Europäischen Union, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wird und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union weiterentwickelt wurde. Die Vollstreckungsbehörde sollte daher befugt sein, die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung zu versagen, wenn ihre Vollstreckung diesem Grundsatz zuwiderläuft. In Anbetracht der Vorläufigkeit des der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegenden Verfahrens sollte die Vollstreckung einer solchen Anordnung nicht versagt werden, wenn festgestellt werden soll, ob sie möglicherweise mit dem Grundsatz ne bis in idem kollidiert, oder wenn die Anordnungsbehörde zugesichert hat, dass die aufgrund der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung übermittelten Beweismittel nicht dazu verwendet werden, eine Person, deren Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat wegen desselben Sachverhalts rechtskräftig abgeschlossen wurde, zu verfolgen oder zu bestrafen.*

- (12b) *Wie andere Rechtsakte, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, berührt auch diese Richtlinie nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Um dies deutlich zu machen, wurde eine spezifische Bestimmung in den Text aufgenommen.***
- (12c) *Die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts innerhalb der Union beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen sowie auf der Vermutung, dass die anderen Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften der Europäischen Union und insbesondere die Grundrechte einhalten. Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar. Wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Erledigung einer in der Europäischen Ermittlungsanordnung enthaltenen Ermittlungsmaßnahme einen Verstoß gegen ein Grundrecht der betreffenden Person zur Folge hätte und der Vollstreckungsmitgliedstaat seine Verpflichtungen betreffend den Schutz der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte nicht achten würde, sollte die Erledigung der Europäischen Ermittlungsanordnung daher verweigert werden.***

- (12d) *Es sollte möglich sein, eine Europäische Ermittlungsanordnung abzulehnen, wenn mit ihrer Anerkennung oder Vollstreckung im Vollstreckungsstaat Immunitäten oder Vorrechte in diesem Staat verletzt würden. Es gibt in der Europäischen Union keine gemeinsame Definition dessen, was unter Immunitäten oder Vorrechten zu verstehen ist; die genaue Definition dieser Begriffe bleibt daher dem nationalen Recht überlassen, das Schutzvorschriften für medizinische Berufe und Rechtsberufe umfassen kann; es sollte jedoch nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu der Verpflichtung steht, nach Artikel 7 des Rechtsakts des Rates vom 16. Oktober 2001 über die Erstellung – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmte Versagungsgründe aufzuheben. Dazu können ebenso, auch wenn sie nicht notwendigerweise als Vorrecht oder Immunität gelten, Regeln über die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit in anderen Medien gehören.*
- (13) Zur Gewährleistung einer raschen, effektiven und kohärenten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen ist es erforderlich, Fristen zu setzen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung sowie die eigentliche Durchführung der Ermittlungsmaßnahme sollten genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren nationalen Fall erfolgen. Mit der Fristsetzung soll sichergestellt werden, dass eine Entscheidung oder Vollstreckung innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt oder Verfahrenszwängen im Anordnungsstaat Rechnung getragen wird.

- (13a) Die Rechtsbehelfe gegen eine Europäische Ermittlungsanordnung sollten zumindest den Rechtsbehelfen gleichwertig sein, die in einem innerstaatlichen Fall gegen die betreffende Ermittlungsmaßnahme zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß ihrem nationalen Recht die Anwendbarkeit dieser Rechtsbehelfe sicherstellen, auch indem sie alle Betroffenen rechtzeitig über die Möglichkeiten und Modalitäten zur Einlegung der Rechtsbehelfe belehren. In Fällen, in denen Einwände gegen die Europäische Ermittlungsanordnung vom Betroffenen im Vollstreckungsmitgliedstaat in Bezug auf die Sachgründe für den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung geltend gemacht werden, ist es angebracht, dass Informationen über diese Einwände an die Vollstreckungsbehörde übermittelt werden und der Betroffene entsprechend unterrichtet wird.**
- (13b) Die Ausgaben, die durch die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats entstehen, sollten ausschließlich von diesem getragen werden. Diese Regelung entspricht dem allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung kann jedoch außergewöhnlich hohe Kosten für den Vollstreckungsstaat nach sich ziehen. Diese außergewöhnlich hohen Kosten können beispielsweise durch komplexe Sachverständigengutachten oder polizeiliche Großeinsätze oder Überwachungstätigkeiten über einen langen Zeitraum anfallen. Dies sollte der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung jedoch nicht entgegenstehen, und die Anordnungs- und die Vollstreckungsbehörden sollten sich darum bemühen, festzulegen, welche Kosten als außergewöhnlich hoch zu betrachten sind. Die Frage der Kosten könnte Konsultationen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten erforderlich machen; ihnen wird empfohlen, diese Frage in der Konsultationsphase zu klären. Als letztes Mittel kann die Anordnungsbehörde beschließen, die Europäische Ermittlungsanordnung zurückzuziehen oder aber diese aufrechtzuerhalten, wobei der Teil der Kosten, die vom Vollstreckungsstaat als außergewöhnlich hoch erachtet werden, im Laufe des Verfahrens aber unbedingt aufgebracht werden müssen, vom Anordnungsstaat getragen werden sollte. Dieser Mechanismus stellt keinen zusätzlichen Versagungsgrund dar und sollte unter keinen Umständen zur Verzögerung oder Verhinderung der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung missbraucht werden.**

- (14) Die Europäische Ermittlungsanordnung sieht eine einheitliche Regelung für die Erlangung von Beweismitteln vor. Bei einigen Arten von Ermittlungsmaßnahmen, wie beispielsweise der zeitweiligen Überstellung inhaftierter Personen, der Vernehmung per Video- oder Telefonkonferenz, der Erlangung von Auskünften zu Bankkonten oder Bankgeschäften, der kontrollierten Lieferung **oder der verdeckten Ermittlung**, bedarf es jedoch zusätzlicher Vorschriften, die in die Europäische Ermittlungsanordnung aufgenommen werden sollten. Ermittlungsmaßnahmen, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhalten, werden von der Europäischen Ermittlungsanordnung erfasst; jedoch sollten **die betreffenden Mitgliedstaaten, wann immer dies nötig ist, praktische Modalitäten vereinbaren, um** den unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bei diesen Maßnahmen **Rechnung zu tragen**.
- (14a) ***Diese Richtlinie enthält Vorschriften über die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen in sämtlichen Phasen des Strafverfahrens, einschließlich der Gerichtsphase, erforderlichenfalls mit Beteiligung der Person, zur Erhebung von Beweismitteln. So kann zum Beispiel eine Europäische Ermittlungsanordnung für die zeitweilige Überstellung der Person an den Anordnungsstaat oder zur Durchführung einer Vernehmung per Videokonferenz erlassen werden. Dient die Überstellung der Person an einen anderen Mitgliedstaat jedoch Verfolgungszwecken, einschließlich der Verbringung der Person vor ein Gericht, um sich dort zu verantworten, sollte ein Europäischer Haftbefehl gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates erlassen werden.***

- (14b) Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Verwendung eines Europäischen Haftbefehls [...] sollten die Anordnungsbehörden prüfen, ob eine Europäische Ermittlungsanordnung ein wirksames und verhältnismäßiges Mittel zur weiteren Strafverfolgung wäre. Die Anordnungsbehörden sollten insbesondere prüfen, ob der Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung zum Zwecke der Vernehmung einer verdächtigen oder beschuldigten Person per Videokonferenz eine wirksame Alternative sein könnte.**
- (14c) Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um Beweismittel über Konten gleich welcher Art zu erhalten, welche die Person, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, bei einer Bank oder einem Finanzinstitut des Nichtbankensektors hält. Diese Möglichkeit ist breit auszulegen, das heißt sie gilt nicht nur für verdächtige oder beschuldigte Personen, sondern auch für alle anderen Personen, in Bezug auf die die zuständigen Behörden solche Informationen im Zuge von Strafverfahren für notwendig erachten.**
- (14d) Wird in dieser Richtlinie auf den Begriff "Finanzinstitute" Bezug genommen, so ist der Begriff im Sinne der einschlägigen Begriffsbestimmung des Artikels 3 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verstehen.**

- (14e) Wird eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen, um "Angaben" über ein bestimmtes Konto zu erlangen, so gelten als 'Angaben' mindestens der Name und die Anschrift des Kontoinhabers, Informationen zu Vollmachten für das Konto und sonstige Informationen oder Dokumente, die der Kontoinhaber bei Kontoeröffnung vorgelegt hat und über die die Bank noch verfügt.**
- (14f) Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen der Bestimmungen über die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs sollten nicht auf den Inhalt des Telekommunikationsverkehrs beschränkt sein, sondern könnten sich auch auf die Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten im Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsverkehr erstrecken und es den zuständigen Behörden erlauben, eine Europäische Ermittlungsanordnung zu erlassen, um Telekommunikationsdaten zu erlangen, die mit einem geringeren Eingriff in die Privatsphäre verbunden sind. Eine Europäische Ermittlungsanordnung, die erlassen wurde, um historische Verkehrs- und Standortdaten zum Telekommunikationsverkehr zu erlangen, sollte im Rahmen der allgemeinen Regelung zur Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung behandelt werden und kann gemäß dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats als Zwangsmaßnahme betrachtet werden.**

- (14g) Sind mehrere Mitgliedstaaten in der Lage, die erforderliche technische Hilfe zu leisten, so sollte eine Europäische Ermittlungsanordnung an nur einen dieser Staaten gerichtet werden und sollte der Staat vorrangig sein, in dem sich die Zielperson befindet. Mitgliedstaaten, in denen sich die Zielperson befindet und deren technische Hilfe für die Überwachung nicht erforderlich ist, sollten darüber gemäß Artikel 27d unterrichtet werden. Wird dagegen die technische Hilfe möglicherweise nicht nur von einem Mitgliedstaat benötigt, so kann eine Europäische Ermittlungsanordnung an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden.**
- (14h) In einer Europäischen Ermittlungsanordnung, mit der um die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ersucht wird, sollte die Anordnungsbehörde der Vollstreckungsbehörde ausreichende Informationen wie Angaben zu der strafbaren Handlung, die Gegenstand der Ermittlungen ist, übermitteln, damit die Vollstreckungsbehörde beurteilen kann, ob die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall genehmigt würde.**
- (14i) Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass technische Hilfe von einem Diensteanbieter, der öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze und -dienste im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats betreibt, geleistet werden kann, damit die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Rechtsinstruments in Bezug auf die rechtmäßige Überwachung des Telekommunikationsverkehrs erleichtert wird.**

(14j) Diese Richtlinie erfasst aufgrund ihres Anwendungsbereichs vorläufige Maßnahmen nur im Hinblick auf die Beweiserhebung. In diesem Zusammenhang sei betont, dass Gegenstände, einschließlich finanzieller Vermögenswerte, im Laufe des Strafverfahrens verschiedenen vorläufigen Maßnahmen unterliegen können, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Beweiserhebung, sondern auch im Hinblick auf die Einziehung. Es ist zu beachten, dass die Unterscheidung zwischen den beiden Zielen vorläufiger Maßnahmen nicht immer deutlich ist und dass sich das Ziel der vorläufigen Maßnahme im Laufe des Verfahrens ändern kann. Aus diesem Grund ist es für die künftigen Arbeiten entscheidend, dass weiterhin für eine reibungslose Wechselbeziehung der verschiedenen Instrumente, die auf diesem Gebiet anwendbar sind, gesorgt wird. Darüber hinaus sollte die Bewertung, ob der Gegenstand als Beweismittel zu verwenden ist und daher einer Europäischen Ermittlungsanordnung unterliegen sollte, aus dem gleichen Grund Sache der Anordnungsbehörde sein.

- (15a) Wird in einschlägigen internationalen Instrumenten, wie etwa in den im Rahmen des Europarats geschlossenen Übereinkünften, auf die Rechtshilfe Bezug genommen, so gilt, dass diese Richtlinie im Verhältnis zwischen den an ihrer Annahme beteiligten Mitgliedstaaten diesen Übereinkünften vorgeht.**
- (15b) Die in Anhang X aufgelisteten Straftatbestände sollten kohärent zu ihrer Auslegung im Rahmen der bereits bestehenden Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung ausgelegt werden.**

- (15c) ***Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.***
- (16) Da das ***Ziel dieser Richtlinie***, nämlich die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Erlangung von Beweismitteln, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung ***dieses Ziels*** erforderliche Maß hinaus.

- (17) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundsätze, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Titel VI, ***in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Völkerrecht und durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.*** Die Bestimmungen dieser Richtlinie dürfen nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es verbieten, die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung zu versagen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Europäische Ermittlungsanordnung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Ausrichtung, Nationalität, Sprache oder ihrer politischen Überzeugungen erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.
- (17a) ***Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.***

- (17b) *Die Mitgliedstaaten sollten bei der Anwendung dieser Richtlinie transparente Strategien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und in Bezug auf die Ausübung der der betroffenen Person zustehenden Rechte auf Einlegung von Rechtsbehelfen zum Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten vorsehen.*
- (17c) *Nach dieser Richtlinie erlangte personenbezogene Daten sollten nur dann verarbeitet werden, wenn dies für Zwecke, die mit der Prävention, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder mit der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen und der Ausübung des Rechts auf Verteidigung vereinbar sind, notwendig und verhältnismäßig ist. Der Zugang zu Informationen mit personenbezogenen Daten sollte befugten Personen vorbehalten sein, wobei dies durch Authentifizierungsverfahren gewährleistet werden kann.*
- (18) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts *hat* das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass *es* sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen *möchte*. *Unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.*
- (19) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I
DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG

Artikel 1

**Die Europäische Ermittlungsanordnung
und die Verpflichtung zu ihrer Vollstreckung**

1. Die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) ist eine gerichtliche Entscheidung, die von einer **Justiz**behörde eines Mitgliedstaats ("Anordnungsstaat") zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat ("Vollstreckungsstaat") zur Beweiserlangung **gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie** erlassen **oder validiert** wird. **Die Europäische Ermittlungsanordnung kann auch in Bezug auf die Erlangung von Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden, erlassen werden.**
2. Die Mitgliedstaaten vollstrecken jede Europäische Ermittlungsanordnung nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie.
- 2a. **Der Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung kann von einer verdächtigen oder beschuldigten Person (oder in deren Namen von einem Rechtsanwalt) im Rahmen der geltenden Verteidigungsrechte im Einklang mit dem nationalen Strafverfahrensrecht beantragt werden.**
3. Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, **einschließlich der Verteidigungsrechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren geführt wird**; die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- aa) "Anordnungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Europäische Ermittlungsanordnung erlassen wird;*
- ab) "Vollstreckungsstaat" den mit der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung befassten Mitgliedstaat, in dem die Ermittlungsmaßnahme durchzuführen ist,*
 - a) "Anordnungsbehörde"
 - i) einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter oder einen Staatsanwalt, der/das in dem betreffenden Fall zuständig ist, oder
 - ii) jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete **zuständige** Behörde, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist. **Zudem wird die Europäische Ermittlungsanordnung vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einem Ermittlungsrichter im Anordnungsstaat validiert, nachdem dieser bzw. dieses überprüft hat, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung, insbesondere die Voraussetzungen des Artikels 5a Absatz 1, eingehalten sind. Ist die Europäische Ermittlungsanordnung von einer Justizbehörde validiert worden, so kann auch diese Behörde als Anordnungsbehörde für die Zwecke der Übermittlung einer Europäischen Ermittlungsanordnung betrachtet werden;**

- b) "Vollstreckungsbehörde" eine Behörde, die für die Anerkennung einer Europäischen Ermittlungsanordnung **und für die Sicherstellung ihrer Vollstreckung** gemäß dieser Richtlinie **und den in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen anzuwendenden Verfahren** zuständig ist. **Gegebenenfalls erfordern derartige Verfahren eine richterliche Genehmigung im Vollstreckungsstaat, soweit das nationale Recht dieses Staates dies vorsieht.**

Artikel 3

Anwendungsbereich der Europäischen Ermittlungsanordnung

Die Europäische Ermittlungsanordnung erfasst alle Ermittlungsmaßnahmen, mit Ausnahme der in Artikel 13 des Übereinkommens **über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**¹ (im Folgenden "Übereinkommen") und in dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen vorgesehenen Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe und die Erhebung von Beweismitteln **innerhalb einer solchen Ermittlungsgruppe**², **außer zum Zwecke der Anwendung von Artikel 13 Absatz 8 des Übereinkommens bzw. Artikel 1 Absatz 8 des Rahmenbeschlusses.**

¹ *ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.*

² *ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.*

Artikel 4

Verfahrensarten, für die die Europäische Ermittlungsanordnung erlassen werden kann

Die Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden

- a) in Bezug auf Strafverfahren, die eine Justizbehörde wegen einer nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats strafbaren Handlung eingeleitet hat oder mit der sie befasst werden kann;
- b) bei Verfahren, die Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- c) bei Verfahren, die Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann und
- d) im Zusammenhang mit Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c, die sich auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen beziehen, für die im Anordnungsstaat eine juristische Person zur Verantwortung gezogen oder bestraft werden kann.

Artikel 5

Inhalt und Form der Europäischen Ermittlungsanordnung

1. Die in dem Formblatt in Anhang A wiedergegebene Europäische Ermittlungsanordnung wird von der Anordnungsbehörde ausgefüllt und unterzeichnet; die Anordnungsbehörde bestätigt ferner die inhaltliche Richtigkeit **und Genauigkeit** der dort enthaltenen Informationen.

Sie enthält insbesondere folgende Informationen:

- a) ***Angaben zur Anordnungsbehörde und gegebenenfalls zur validierenden Behörde;***
 - aa) ***Gegenstand und Gründe der Europäischen Ermittlungsanordnung;***
 - ab) ***die erforderlichen verfügbaren Informationen zu der/den betroffenen Person(en);***
 - ac) ***eine Beschreibung der strafbaren Handlung, die Gegenstand der Ermittlungen oder des Verfahrens ist, sowie die anwendbaren strafrechtlichen Bestimmungen;***
 - ad) ***eine Beschreibung der erbetenen Ermittlungsmaßnahme(n) und die zu erhebenden Beweismittel.***
2. Jeder Mitgliedstaat gibt an, welche Amtssprache(n) der Organe der Union außer seiner/ seinen eigene(n) Amtssprache(n) ***beim Ausfüllen*** oder bei der Übersetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung in den Fällen verwendet werden kann (können), wenn er selbst Vollstreckungsstaat ist.
- 2a. ***Die in dem Formblatt in Anhang A wiedergegebene Europäische Ermittlungsanordnung wird von der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats in eine Amtssprache des Vollstreckungsstaats oder in eine vom Vollstreckungsstaat gemäß Artikel 5 Absatz 2 angegebene andere Sprache übersetzt.***

Artikel 5a

Bedingungen für den Erlass und die Übermittlung einer Europäischen Ermittlungsanordnung

- 1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann nur erlassen werden, wenn die Anordnungsbehörde sich vergewissert hat, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:*
 - a) Der Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung ist für die Zwecke des Verfahrens nach Artikel 4 unter Berücksichtigung der Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person notwendig und angemessen; und*
 - b) die in der Europäischen Ermittlungsanordnung genannte(n) Ermittlungsmaßnahme(n) hätte(n) in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden können.*
- 2. Diese Bedingungen werden von der Anordnungsbehörde in jedem einzelnen Fall geprüft.*
- 3. Hat eine Vollstreckungsbehörde Grund zu der Annahme, dass die Voraussetzungen des Artikels 5a Absatz 1 nicht erfüllt sind, so kann sie die Anordnungsbehörde zu der Frage konsultieren, wie wichtig die Durchführung der Europäischen Ermittlungsanordnung ist. Nach einer solchen Konsultation kann die Anordnungsbehörde entscheiden, die Europäische Ermittlungsanordnung zurückzuziehen.*

KAPITEL II
VERFAHREN UND SCHUTZGARANTIEN FÜR
DEN ANORDNUNGSSTAAT

Artikel 6

Übermittlung der Europäischen Ermittlungsanordnung

1. Die **gemäß Artikel 5 fertiggestellte** Europäische Ermittlungsanordnung wird der Vollstreckungsbehörde von der Anordnungsbehörde in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.
- 1a.* Alle weiteren amtlichen Mitteilungen erfolgen unmittelbar zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde.
2. Unbeschadet des Artikels 2 Buchstabe b kann jeder Mitgliedstaat eine zentrale Behörde oder, wenn sein Rechtssystem dies vorsieht, mehr als eine zentrale Behörde zur Unterstützung der zuständigen Behörden benennen. Ein Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und **Entgegennahme** der Europäischen Ermittlungsanordnung sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen.
3. Wenn die Anordnungsbehörde dies wünscht, kann die Übermittlung über das Telekommunikationssystem des Europäischen Justiziellen Netzes erfolgen.
4. Ist die Vollstreckungsbehörde nicht bekannt, so versucht die Anordnungsbehörde, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes – in Erfahrung zu bringen.
5. Ist die Behörde, die im Vollstreckungsstaat die Europäische Ermittlungsanordnung erhält, nicht dafür zuständig, diese anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Ermittlungsanordnung von Amts wegen der Vollstreckungsbehörde und unterrichtet die Anordnungsbehörde entsprechend.
6. Alle Schwierigkeiten in Verbindung mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung erforderlichen Unterlagen werden unmittelbar zwischen den betreffenden Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden oder gegebenenfalls unter Einschaltung der zentralen Behörden der Mitgliedstaaten zur Sprache gebracht.

Artikel 7

Europäische Ermittlungsanordnung in Verbindung mit einer früheren Europäischen Ermittlungsanordnung

1. Erlässt die Anordnungsbehörde eine Europäische Ermittlungsanordnung, die eine frühere Europäische Ermittlungsanordnung ergänzt, so gibt sie dies in der Europäischen Ermittlungsanordnung entsprechend dem Formblatt in Anhang A an.
2. **Wirkt** die Anordnungsbehörde gemäß Artikel 8 Absatz 3 **an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung im Vollstreckungsstaat mit**, so kann sie **■** während ihrer Anwesenheit in diesem Staat – unbeschadet der Mitteilungen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c – eine die frühere Europäische Ermittlungsanordnung ergänzende Europäische Ermittlungsanordnung direkt an die zuständige Vollstreckungsbehörde richten.
- 2a. **Jede ergänzende Europäische Ermittlungsanordnung muss nach Artikel 5 bestätigt und nach Artikel 2 validiert werden.**

KAPITEL III
VERFAHREN UND SCHUTZGARANTIEN
FÜR DEN VOLLSTRECKUNGSSTAAT

Artikel 8
Anerkennung und Vollstreckung

1. Die Vollstreckungsbehörde erkennt eine nach den **Bestimmungen dieser Richtlinie** übermittelte Europäische Ermittlungsanordnung ohne jede weitere Formalität an und **sorgt für deren** Vollstreckung in derselben Weise und unter denselben Modalitäten, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden, es sei denn, die Vollstreckungsbehörde beschließt, einen der Gründe für die Versagung ■ -der Anerkennung oder ■ -der Vollstreckung ■ oder einen der Gründe für den Aufschub der Vollstreckung nach **dieser Richtlinie** geltend zu machen.
2. Die Vollstreckungsbehörde hält die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist und sofern die angegebenen Formvorschriften und Verfahren nicht im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats stehen.
- 2a. **Eine Vollstreckungsbehörde, die eine Europäische Ermittlungsanordnung erhält, die nicht von einer Anordnungsbehörde in Sinne des Artikels 2 Buchstabe a erlassen worden ist, gibt die Europäische Ermittlungsanordnung an den Anordnungsstaat zurück.**

3. Die Anordnungsbehörde kann darum ersuchen, dass eine oder mehrere Behörden des Anordnungsstaats zur Unterstützung der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung mitwirken, **soweit die benannten Behörden des Anordnungsstaats in einem vergleichbaren nationalen Fall an der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme(n) mitwirken könnten**. Die Vollstreckungsbehörde entspricht dem Ersuchen, sofern diese **Mitwirkung** nicht den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats zuwiderläuft **bzw. nicht seinen wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schadet**.
- 3a. **Die im Vollstreckungsstaat anwesenden Behörden des Anordnungsstaats sind bei der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung an das Recht des Vollstreckungsstaats gebunden. Für sie sind damit keine Strafverfolgungsbefugnisse im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats verbunden, es sei denn, die Wahrnehmung dieser Befugnisse im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats steht im Einklang mit dem Recht des Vollstreckungsstaats und dem zwischen den Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden vereinbarten Umfang.**
4. Die Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden können gegebenenfalls einander in geeigneter Weise konsultieren, um die effiziente Anwendung dieses Artikels zu erleichtern.

Artikel 9

Rückgriff auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art

1. Die Vollstreckungsbehörde **greift, wann immer möglich**, auf eine nicht in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Ermittlungsmaßnahme zurück, wenn
 - a) die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht besteht **oder**
 - b) die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Ermittlungsmaßnahme **in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stehen würde.**

1a. *Absatz 1 gilt nicht für folgende Ermittlungsmaßnahmen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats unbeschadet des Artikels 10 stets zur Verfügung stehen müssen:*

- a) *die Erlangung von Informationen oder Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden, wenn diese Informationen oder Beweismittel nach dem Recht des Vollstreckungsstaats im Rahmen eines Strafverfahrens oder für die Zwecke der Europäischen Ermittlungsanordnung hätten erlangt werden können;*
- b) *die Erlangung von Informationen, die in Datenbanken der Polizei oder der Justizbehörden enthalten sind und zu denen die Vollstreckungsbehörde im Rahmen eines Strafverfahrens unmittelbar Zugang hat;*
- c) *die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen, eines Opfers, einer verdächtigen oder beschuldigten Person oder einer dritten Partei im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats;*

- d) *eine Ermittlungsmaßnahme ohne Zwangscharakter nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsstaats;*
 - e) *die Identifizierung von Inhabern eines bestimmten Telefonanschlusses oder einer bestimmten IP-Adresse.*
- 1b.** *Die Vollstreckungsbehörde kann auch auf eine andere als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Ermittlungsmaßnahme zurückgreifen, wenn die von der Vollstreckungsbehörde gewählte Ermittlungsmaßnahme mit weniger **einschneidenden** Mitteln zu dem gleichen Ergebnis wie die in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Maßnahme führt.*
2. Beschließt die Vollstreckungsbehörde, von der *in den Absätzen 1 und 1a genannten* Möglichkeit Gebrauch zu machen, so unterrichtet sie zuerst die Anordnungsbehörde; diese kann entscheiden, die Europäische Ermittlungsanordnung zurückzunehmen *oder zu ergänzen.*
3. *Wenn die in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Maßnahme gemäß Absatz 1 nach dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht besteht oder in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stehen würde und es keine andere Ermittlungsmaßnahme gibt, die zu dem gleichen Ergebnis führen würde wie die erbetene Maßnahme, muss die Vollstreckungsbehörde der Anordnungsbehörde mitteilen, dass es nicht möglich war, die erbetene Unterstützung zu leisten.*

Artikel 10

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

1. **Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 4** kann die **Anerkennung** oder Vollstreckung **einer** Europäischen Ermittlungsanordnung im Vollstreckungsstaat versagt werden, **wenn**
 - a) **■** nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die es unmöglich machen, die Europäische Ermittlungsanordnung zu vollstrecken, **oder Vorschriften zur Bestimmung und Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien bestehen, die es unmöglich machen, die Europäische Ermittlungsanordnung zu vollstrecken;**
 - b) **■** ihre Vollstreckung in einem bestimmten Fall wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, die Informationsquelle gefährden oder die Verwendung von Verschlussachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde;
 -
 - d) **■** die Europäische Ermittlungsanordnung in einem Verfahren nach Artikel 4 Buchstaben b und c erlassen wurde und die Maßnahme **nach dem Recht des Vollstreckungsstaats** in einem vergleichbaren **innerstaatlichen** Fall nicht zulässig wäre;
 - e) **die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung dem Grundsatz ne bis in idem zuwiderlaufen würde;**
 - f) **die Europäische Ermittlungsanordnung sich auf eine Straftat bezieht, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaats und ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen worden sein soll, und die Handlung, aufgrund deren die Europäische Ermittlungsanordnung erlassen wird, im Vollstreckungsstaat keine Straftat darstellt;**

- g) berechnigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Erledigung einer in der Europäischen Ermittlungsanordnung enthaltenen Ermittlungsmaßnahme mit den Verpflichtungen des Vollstreckungsmitgliedstaats nach Artikel 6 EUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre;**
- h) die Handlung, aufgrund deren die Europäische Ermittlungsanordnung erlassen wurde, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt, es sei denn, sie betrifft eine unter den in Anhang X aufgeführten Kategorien von Straftaten genannte Straftat – wie von der Anordnungsbehörde in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegeben –, sofern die Straftat im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist, oder**
- (Liste der 32 Straftaten in Anhang X einfügen)**
- i) die Anwendung der Maßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats auf eine Liste oder Kategorie von Straftaten oder auf Straftaten, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß bedroht sind, beschränkt ist, und die Straftat, die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegt, keine dieser Straftaten ist.**

- 1a. Absatz 1 Buchstaben h und i findet keine Anwendung auf die unter Artikel 9 Absatz 1a aufgeführten Maßnahmen.**
- 1b. In Bezug auf Straftaten in Verbindung mit Steuern oder Abgaben, Zöllen und Devisen kann die Anerkennung oder Vollstreckung nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern oder Abgaben vorschreibt oder keine gleichartige Steuer- oder Abgabe-, Zoll- und Devisenregelung enthält wie das Recht des Anordnungsstaats.**
2. Bevor die Vollstreckungsbehörde in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben **a**, **b**, **e**, **f** und **g** beschließt, eine Europäische Ermittlungsanordnung ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, konsultiert sie in geeigneter Weise die Anordnungsbehörde und ersucht sie gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.
- 3. Ist in einem Fall nach Absatz 1 Buchstabe a eine Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, so befasst die Vollstreckungsbehörde sie unverzüglich mit einem entsprechenden Ersuchen. Ist eine Behörde eines anderen Staates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, so ist sie von der Anordnungsbehörde mit einem entsprechenden Ersuchen zu befassen.**

Artikel 11

Fristen für die Anerkennung oder Vollstreckung

1. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung und die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme erfolgen genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren nationalen Fall, auf jeden Fall aber innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen.
2. Hat die Anordnungsbehörde in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegeben, dass aufgrund von Verfahrensfristen, der Schwere der Straftat oder anderer besonders dringender Umstände eine kürzere Frist als die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen notwendig ist, oder wenn die Anordnungsbehörde in der Europäischen Ermittlungsanordnung ausgeführt hat, dass die Ermittlungsmaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen ist, so wird dies von der Vollstreckungsbehörde möglichst weitgehend berücksichtigt.
3. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung ist so bald wie möglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens 30 Tage nach Eingang der Europäischen Ermittlungsanordnung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde, zu treffen.

4. Sofern entweder keine Gründe für einen Aufschub nach Artikel 14 vorliegen oder sich die Beweismittel, die in der von der Europäischen Ermittlungsanordnung erfassten Ermittlungsmaßnahme genannt werden, nicht bereits im Besitz des Vollstreckungsstaats befinden, führt die Vollstreckungsbehörde die Ermittlungsmaßnahme unverzüglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens 90 Tage nach der in Absatz 3 genannten Entscheidung durch.
5. Ist es der zuständigen Vollstreckungsbehörde in einem spezifischen Fall nicht möglich, die Frist nach Absatz 3 *oder den bestimmten Zeitpunkt nach Absatz 2* einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Entscheidungsdauer an. In diesem Fall kann die Frist nach Absatz 3 um höchstens 30 Tage verlängert werden.
6. Ist es der zuständigen Vollstreckungsbehörde in einem spezifischen Fall nicht möglich, die Frist nach Absatz 4 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in jeder beliebigen Form, gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an und konsultiert sich mit der *Anordnungs*behörde in Bezug auf den geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung der Maßnahme.

Artikel 12

Übermittlung der Beweismittel

1. Die Vollstreckungsbehörde übermittelt dem Anordnungsstaat ohne unnötige Verzögerung die Beweismittel, die aufgrund der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung erlangt wurden **oder sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden**. Auf ein entsprechendes Ersuchen in der Europäischen Ermittlungsanordnung hin werden die Beweismittel, sofern dies nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats zulässig ist, unmittelbar den zuständigen Behörden des Anordnungsstaats, die an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Artikel 8 Absatz 3 mitwirken, übermittelt.
 - 1a. **Die Übermittlung des Beweismittels kann so lange ausgesetzt werden, bis über einen Rechtsbehelf entschieden wurde, es sei denn, in der Europäischen Ermittlungsanordnung werden ausreichende Gründe dafür angegeben, dass eine sofortige Übermittlung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Ermittlungen oder die Wahrung von individuellen Rechten unerlässlich ist. Allerdings wird die Übermittlung des Beweismittels ausgesetzt, wenn sie der betroffenen Person einen schweren und irreparablen Schaden zufügen würde.**
2. Die Vollstreckungsbehörde gibt bei der Übermittlung der erlangten Beweismittel an, ob sie verlangt, dass diese an den Vollstreckungsstaat zurückzugeben sind, sobald sie von dem Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden.
3. **Werden die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten bereits für andere Verfahren benötigt, so kann die Vollstreckungsbehörde auf ausdrückliches Ersuchen der Anordnungsbehörde und nach Konsultierung der Anordnungsbehörde die Beweismittel unter der Voraussetzung vorübergehend übermitteln, dass sie, sobald sie im Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden, oder zu einem zwischen den zuständigen Behörden vereinbarten Zeitpunkt oder bei einer zwischen ihnen vereinbarten Gelegenheit an den Vollstreckungsstaat zurückgegeben werden.**

Artikel 13
Rechtsbehelfe

- 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegen die in der Europäischen Ermittlungsanordnung enthaltenen Ermittlungsmaßnahmen Rechtsbehelfe eingelegt werden können, die den Rechtsbehelfen gleichwertig sind, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zur Verfügung stehen.**
- 2. Die Sachgründe für den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung können nur durch eine Klage im Anordnungsstaat angefochten werden, unbeschadet der Garantien für die Grundrechte im Vollstreckungsstaat.**
- 3. Sofern das Erfordernis zur Gewährleistung der Vertraulichkeit einer Ermittlung, wie in Artikel 18 Absatz 1 vorgesehen, dadurch nicht untergraben wird, ergreifen die Anordnungs- und die Vollstreckungsbehörden die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Informationen über die nach dem nationalen Recht bestehenden Möglichkeiten zur Einlegung der Rechtsbehelfe bereitgestellt werden, sobald diese anwendbar werden, und zwar so rechtzeitig, dass die Rechtsbehelfe effektiv wahrgenommen werden können.**

4. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs denen entsprechen, die in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen zur Verfügung stehen, und so angewendet werden, dass gewährleistet ist, dass die betroffenen Parteien ihr Recht auf Einlegung dieser Rechtsbehelfe wirksam wahrnehmen können.***
5. ***Die Anordnungs- und die Vollstreckungsbehörden unterrichten einander über die Rechtsbehelfe, die gegen den Erlass bzw. die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung eingelegt werden.***
6. ***Die rechtliche Anfechtung bewirkt nicht, dass die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme ausgesetzt wird, es sei denn, dies ist in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen vorgesehen.***
7. ***Eine erfolgreiche Anfechtung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung wird vom Anordnungsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht berücksichtigt. Unbeschadet der innerstaatlichen Verfahrensvorschriften sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass in einem Strafverfahren im Anordnungsstaat bei der Bewertung der über eine Europäische Ermittlungsanordnung erlangten Beweismittel die Verteidigungsrechte gewahrt und ein faires Verfahren gewährleistet werden.***

Artikel 14

Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder der Vollstreckung

1. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung kann im Vollstreckungsstaat aufgeschoben werden, wenn
 - a) die Vollstreckung der Anordnung eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder Verfolgung beeinträchtigen könnte, und zwar solange, wie der Vollstreckungsstaat dies für angemessen hält;
 - b) die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten bereits in anderen Verfahren verwendet werden, und zwar so lange, bis sie zu diesem Zweck nicht mehr benötigt werden.
2. Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung und unterrichtet hiervon die Anordnungsbehörde in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 15

Informationspflicht

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats, die die Europäische Ermittlungsanordnung entgegennimmt, bestätigt deren Empfang unverzüglich, in jedem Fall aber binnen einer Woche nach Entgegennahme der Ermittlungsanordnung, indem sie das in Anhang B enthaltene Formblatt ausfüllt und entsprechend weiterleitet. Sofern nach Artikel 6 Absatz 2 eine zentrale Behörde benannt wurde, gilt diese Pflicht sowohl für die zentrale Behörde als auch für die Vollstreckungsbehörde, die die Europäische Ermittlungsanordnung über die zentrale Behörde entgegennimmt. In den Fällen des Artikels 6 Absatz 5 gilt diese Pflicht sowohl für die zuständige Behörde, die die Europäische Ermittlungsanordnung zuerst entgegengenommen hat, als auch für die Vollstreckungsbehörde, der sie schließlich übermittelt wird.
2. Unbeschadet des Artikels 9 Absätze 2 **und** 3 unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde
 - a) sofort in jeder beliebigen Form,
 - i) wenn sie nicht über die Anerkennung oder Vollstreckung entscheiden kann, weil das im Anhang vorgesehene Formblatt nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde;
 - ii) wenn sie bei der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung ohne weitere Erkundigungen zu der Auffassung gelangt, dass es sachgerecht sein könnte, Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen, die zunächst nicht vorgesehen waren oder die zum Zeitpunkt des Erlasses der Europäischen Ermittlungsanordnung nicht hatten angegeben werden können, damit die Anordnungsbehörde in dem betreffenden Fall weitere Maßnahmen ergreifen kann;

- iii) wenn sie feststellt, dass sie im Einzelfall die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren nach Artikel 8 nicht einhalten kann.

Auf Ersuchen der Anordnungsbehörde ist die Information unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, zu bestätigen;

- b) unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,
 - i) über alle Entscheidungen nach Artikel **9 oder 10** ■ ;
 - ii) über den Aufschub der Vollstreckung oder Anerkennung der Europäischen Ermittlungsanordnung, der Gründe hierfür und nach Möglichkeit der zu erwartenden Dauer des Aufschubs.

Artikel 16

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

Bei ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie werden Beamte des Anordnungsstaats in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten des Vollstreckungsstaats gleichgestellt.

Artikel 17

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

1. Sind im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie Beamte **eines Mitgliedstaats** im Hoheitsgebiet **eines anderen Mitgliedstaats** anwesend, so haftet **der erstere Mitgliedstaat** nach Maßgabe des Rechts des **Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt**, für den durch diese Beamten bei ihrem Einsatz verursachten Schaden.
2. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.
3. Der Mitgliedstaat, dessen Beamte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer Person Schaden zugefügt haben, erstattet **diesem anderen Mitgliedstaat** den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.
4. Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3 verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

Artikel 18

Vertraulichkeit

1. Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden bei der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung der Vertraulichkeit der Ermittlung gebührend Rechnung tragen.
2. Die Vollstreckungsbehörde gewährleistet gemäß ihrem nationalen Recht die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der Europäischen Ermittlungsanordnung nur insoweit, als dies für die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme erforderlich ist. Kann die Vollstreckungsbehörde dem Erfordernis der Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt sie die Anordnungsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis.
3. Die Anordnungsbehörde behandelt von der Vollstreckungsbehörde zur Verfügung gestellte Beweismittel oder Informationen, sofern die Vollstreckungsbehörde nichts anderes angibt, gemäß ihrem nationalen Recht vertraulich, soweit die Offenlegung nicht für die in der Europäischen Ermittlungsanordnung beschriebenen Ermittlungen oder Verfahren erforderlich ist.
4. Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Banken den betroffenen Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass dem Anordnungsstaat eine Information gemäß den Artikeln 23, 24 und 25 erteilt worden ist oder dass Ermittlungen durchgeführt werden.

Artikel 18a

Schutz personenbezogener Daten

Bei der Durchführung dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass personenbezogene Daten geschützt werden und nur im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll verarbeitet werden dürfen.

Der Zugang zu solchen Daten wird beschränkt, unbeschadet der Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Person. Nur befugte Personen haben Zugang zu solchen Daten.

Artikel 18b

Kosten

- 1. Sofern in dieser Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist, werden alle Kosten, die im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung entstehen, vom Vollstreckungsstaat getragen.**
- 2. Ist die Vollstreckungsbehörde der Auffassung, dass die Kosten der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung außergewöhnlich hoch ausfallen können, so kann sie die Anordnungsbehörde konsultieren, um zu klären, ob und wie die Kosten geteilt werden könnten bzw. ob und wie die Europäische Ermittlungsanordnung geändert werden könnte. Die Anordnungsbehörde wird von der Vollstreckungsbehörde vorab im Einzelnen über den Teil der Kosten informiert, der als außergewöhnlich hoch betrachtet wird.**
- 3. In Ausnahmefällen, in denen bei den Konsultationen keine Einigung herbeigeführt werden kann, kann die Anordnungsbehörde beschließen, die Europäische Ermittlungsanordnung ganz oder teilweise zurückzuziehen oder, sollte sie beschließen, die Europäische Ermittlungsanordnung aufrechtzuerhalten, trägt sie den Teil der Kosten, der als außergewöhnlich hoch betrachtet wird.**

KAPITEL IV
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR
BESTIMMTE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Artikel 19

*Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat
zum Zwecke der **Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme***

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann für die zeitweilige Überstellung einer im Vollstreckungsstaat inhaftierten Person **zum Zwecke der Durchführung** einer Ermittlungsmaßnahme **im Hinblick auf die Erhebung von Beweismitteln** erlassen werden, bei der die Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats erforderlich ist, sofern die Person innerhalb der vom Vollstreckungsstaat gesetzten Frist zurücküberstellt wird.
2. Zusätzlich zu den Gründen für die **Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung** nach Artikel 10 kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung auch versagt werden, wenn
 - a) die inhaftierte Person nicht zustimmt **oder**
 - b) die Überstellung geeignet ist, die Haft der Person zu verlängern.
- 2a. **Unbeschadet des Absatzes 2 Buchstabe a wird dem gesetzlichen Vertreter der inhaftierten Person Gelegenheit gegeben, Stellung zu der zeitweiligen Überstellung zu nehmen, wenn der Vollstreckungsstaat dies in Anbetracht des Alters der Person oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich hält.**

3. In Fällen gemäß Absatz 1 wird die Durchbeförderung der inhaftierten Person durch das Hoheitsgebiet eines dritten Mitgliedstaats auf Antrag gewährt, dem alle notwendigen Schriftstücke beigelegt werden.
4. Die praktischen Modalitäten der zeitweiligen Überstellung der Person, **einschließlich der Besonderheiten ihrer Haftbedingungen im Anordnungsstaat, und die Termine**, an denen sie aus dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats **zu überstellen und in dieses** zurückzuüberstellen ist, werden zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbart; **dabei wird sichergestellt, dass der körperliche und geistige Zustand der Person sowie das im Anordnungsstaat geforderte Sicherheitsniveau berücksichtigt werden.**
5. Die überstellte Person bleibt im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats und, soweit dies zutrifft, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, durch den sie durchzubefördern ist, in Haft **wegen der Handlungen oder Verurteilungen, für die sie im Vollstreckungsstaat in Haft gehalten wurde**, es sei denn, der Vollstreckungsmitgliedstaat beantragt ihre Freilassung.
6. Die Haft im Hoheitsgebiet des Anordnungsmitgliedstaats wird auf die Dauer des Freiheitsentzugs, dem die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats unterliegt oder unterliegen wird, angerechnet.

7. ***Unbeschadet des Absatzes 5*** darf eine überstellte Person wegen vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats ***begangener*** Handlungen oder ***ergangener*** Verurteilungen, die nicht in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegeben sind, ***im Anordnungsstaat*** weder verfolgt noch inhaftiert noch einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.
8. Die Immunität nach Absatz 7 endet, wenn die überstellte Person während 15 aufeinander folgender Tage ab dem Tag, an dem ihre Anwesenheit von den ***Anordnungs***behörden nicht länger verlangt wird, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet ***zu verlassen***, und trotzdem dort verbleibt oder wenn sie nach Verlassen des Gebiets dorthin zurückgekehrt ist.
9. Die ***durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden gemäß Artikel 18b getragen, mit Ausnahme der Kosten*** für die Überstellung ***der Person in den Anordnungsstaat und der Rücküberstellung aus diesem***, die vom ***Anordnungsstaat*** getragen werden.

Artikel 20

*Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat
zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme*

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann für die zeitweilige Überstellung einer im Anordnungsstaat inhaftierten Person **zum Zwecke der Durchführung** einer Ermittlungsmaßnahme **im Hinblick auf die Erhebung von Beweismitteln** erlassen werden, bei der die Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats erforderlich ist.

5. Artikel 19 **Absatz 2 Buchstabe a** und Absätze **2a** bis 8 gilt für **die zeitweilige Überstellung nach dem vorliegenden** Artikel entsprechend.
6. Die durch die Anwendung **dieses Artikels entstehenden** Kosten werden **gemäß Artikel 18b** getragen, **mit Ausnahme** der Kosten für die **Überstellung** der Person **in den Vollstreckungsstaat und der Rücküberstellung aus diesem, die vom Anordnungsstaat getragen werden.**

Artikel 21

*Vernehmung per Videokonferenz **oder sonstiger audiovisueller Übertragung***

1. Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den **zuständigen** Behörden des Anordnungsstaats vernommen werden, so kann die Anordnungsbehörde **■** eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen, um den Zeugen oder Sachverständigen per Videokonferenz **oder sonstiger audiovisueller Übertragung** nach Maßgabe der Absätze 6 bis 9 zu vernehmen.
- 1a. ***Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann auch zum Zweck der Vernehmung eines Verdächtigen oder Beschuldigten per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung erlassen werden. Zusätzlich zu den Gründen für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 10 kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung auch versagt werden, wenn***
 - a) ***der Verdächtige oder Beschuldigte nicht zustimmt oder***
 - b) ***die Durchführung dieser Maßnahme in einem spezifischen Fall im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats stünde.***

- 1b. Die praktischen Modalitäten der Vernehmung werden zwischen der Anordnungs- und der Vollstreckungsbehörde vereinbart. Bei der Vereinbarung dieser Modalitäten verpflichtet sich die Vollstreckungsbehörde,**
- a) den jeweiligen Zeugen oder Sachverständigen mit Angabe des Zeitpunkts und Orts der Vernehmung vorzuladen;**
 - b) den Verdächtigen oder Beschuldigten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Vernehmung vorzuladen und ihn in einem Zeitrahmen über seine Rechte nach dem Recht des Anordnungsstaats zu belehren, der es ihm ermöglicht, seine Verteidigungsrechte wirksam auszuüben;**
 - c) die Identität der zu vernehmenden Person festzustellen.**
- 3.** Falls die Vollstreckungsbehörde *unter den Umständen des Einzelfalls* nicht über die technischen Vorrichtungen für eine Videokonferenz verfügt, so können ihr diese von dem Anordnungsstaat **█** in gegenseitigem Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.

6. Für die Vernehmung per Videokonferenz *oder sonstiger audiovisueller Übertragung* gelten folgende Regeln:
- a) Bei der Vernehmung ist ein Vertreter der ***zuständigen*** Behörde des Vollstreckungsstaats, bei Bedarf unterstützt von einem Dolmetscher, anwesend, der auch die Identität der zu vernehmenden Person feststellt und auf die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats **■** achtet. Werden nach Ansicht des Vertreters der Vollstreckungsbehörde bei der Vernehmung die Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats **■** verletzt, so trifft er sofort die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit bei der weiteren Vernehmung diese Prinzipien beachtet werden;
 - b) zwischen den zuständigen Behörden des Anordnungs- und des Vollstreckungsstaats werden gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person vereinbart;
 - c) die Vernehmung wird unmittelbar von oder unter Leitung der ***zuständigen*** Behörde ***des Anordnungsstaats*** nach deren nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt;
 - d) auf Wunsch des Anordnungsstaats oder der zu vernehmenden Person trägt der Vollstreckungsstaat dafür Sorge, dass die zu vernehmende Person bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird;

- e) **die Verdächtigen oder Beschuldigten werden vor der Vernehmung darüber belehrt, welche Verfahrensrechte ihnen nach dem Recht des Vollstreckungs- und des Anordnungsstaats zustehen, unter anderem auch über das Aussageverweigerungsrecht. Zeugen und Sachverständige** können sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, das ihnen nach dem Recht des Vollstreckungs- oder des Anordnungsstaats **■** zusteht, **und sie sind vor der Vernehmung über dieses Recht zu belehren.**
7. Unbeschadet etwaiger zum Schutz von Personen vereinbarter Maßnahmen erstellt die Vollstreckungsbehörde nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Termin und zum Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion aller anderen im Vollstreckungsstaat **■** an der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einer etwaigen Vereidigung und zu den technischen Bedingungen, unter denen die Vernehmung stattfand, enthält. Die Vollstreckungsbehörde übermittelt das Dokument der Anordnungsbehörde.
-
9. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen **die Person** gemäß diesem Artikel in seinem Hoheitsgebiet vernommen wird und trotz Aussagepflicht die Aussage **verweigert** oder falsch **aussagt ■**, sein nationales Recht genauso gilt, als ob die Vernehmung in einem nationalen Verfahren erfolgen würde.

Artikel 22
Vernehmung per Telefonkonferenz

1. Befindet sich eine Person **im Hoheitsgebiet** eines Mitgliedstaats **█** und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den **zuständigen** Behörden eines anderen Mitgliedstaats vernommen werden, so kann die Anordnungsbehörde des letzteren Mitgliedstaats, **wenn ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person in seinem Hoheitsgebiet nicht zweckmäßig oder möglich ist, nach Prüfung anderer geeigneter Mittel** eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen, um den Zeugen oder Sachverständigen per Telefonkonferenz **█** nach Maßgabe des **Absatzes 4** zu vernehmen.
█
4. **█** Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt Artikel 21 **Absätze 1b, 6, 7 und 9** sinngemäß.

Artikel 23
Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die das Strafverfahren geführt wird, ein oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats niedergelassenen Bank unterhält oder kontrolliert, **und falls ja, sämtliche Angaben zu den identifizierten Konten zu erhalten.**
 2. Jeder Mitgliedstaat trifft nach Maßgabe **dieses** Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit er die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung stellen **kann**.
 3. Die Informationen erstrecken sich ferner – falls in der Europäischen Ermittlungsanordnung **■** darum ersucht wurde – auf Konten, für die die Person, gegen die ein Verfahren läuft, eine Vollmacht besitzt.
 4. Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.
-

6. Die Anordnungsbehörde **gibt** in der Europäischen Ermittlungsanordnung **an**, weshalb die erbetenen Auskünfte für das **Strafverfahren** wahrscheinlich von wesentlichem Wert sind und weshalb sie annimmt, dass die Konten von Banken im Vollstreckungsstaat **geführt** werden, und – soweit dies möglich ist – welche Banken möglicherweise betroffen sind **. Sie teilt in der Europäischen Ermittlungsanordnung ferner** die verfügbaren Informationen **mit**, die die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung erleichtern können.
7. ***Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann auch erlassen werden, um festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die das Strafverfahren geführt wird, ein oder mehrere Konten bei einem im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats niedergelassenen Finanzinstitut des Nichtbankensektors unterhält. Die Absätze 3 bis 6 gelten sinngemäß. In einem solchen Fall kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn die Durchführung der Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.***

Artikel 24

Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um Angaben über bestimmte Bankkonten und über Bankgeschäfte zu erlangen, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebenen Bankkonten getätigt wurden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft nach Maßgabe *dieses* Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit er die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung stellen kann.
3. Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.
4. **Die** Anordnungs**behörde** gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung **■** an, warum sie die erbetenen Auskünfte für das **Strafverfahren** für wichtig hält.
5. **Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann auch im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 zu Finanzgeschäften von Finanzinstituten, die nicht zum Bankensektor gehören, erlassen werden. Die Absätze 3 bis 4 gelten sinngemäß. In einem solchen Fall kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn die Durchführung der Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.**

Artikel 25
Überwachung von Bankgeschäften



Artikel 26
Kontrollierte Lieferungen



Artikel 27

Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum

1. Wird eine Europäische Ermittlungsanordnung zum Zweck der Durchführung einer Maßnahme **■** erlassen, die **die** Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhaltet, **wie beispielsweise**
 - a) **die Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften, die über ein oder mehrere spezifische Bankkonten durchgeführt werden,**
 - b) **kontrollierte Lieferungen im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats,**so kann ihre Vollstreckung **■** zusätzlich zu den in **Artikel 10** genannten Gründen für die **Versagung der Anerkennung und Vollstreckung** versagt werden, wenn die Durchführung der betreffenden Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.
 - 1a. **Die praktischen Modalitäten für die Maßnahme nach Absatz 1 Buchstabe b und in etwaigen anderen Fällen, in denen praktische Modalitäten erforderlich sind, werden zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbart.**
 - 1b. **Die Anordnungsbehörde gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung an, warum sie die erbetenen Auskünfte für das Strafverfahren für wichtig hält.**
-
4. **Die Befugnis zum Handeln und zur Leitung und Kontrolle der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 liegt bei den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats.**

Artikel 27a
Verdeckte Ermittlungen

- 1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um den Vollstreckungsstaat zu ersuchen, den Anordnungsstaat bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte zu unterstützen (verdeckte Ermittlungen).*
- 2. Die Anordnungsbehörde gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung an, warum sie der Auffassung ist, dass diese spezifische Maßnahme für das Strafverfahren voraussichtlich wichtig ist. Die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung, die nach Maßgabe dieses Artikels erlassen wurde, wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats unter gebührender Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats getroffen.*
- 3. Die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 kann zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn die Durchführung der betreffenden Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde oder wenn keine Einigung über die Modalitäten für die verdeckten Ermittlungen gemäß Absatz 4 erzielt werden konnte.*
- 4. Die verdeckten Ermittlungen werden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats durchgeführt, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden. Die Befugnis zum Handeln und zur Leitung und Kontrolle der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlungsmaßnahme gemäß Absatz 1 liegt ausschließlich bei den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats. Die Dauer der verdeckten Ermittlungen, die genauen Voraussetzungen und die Rechtsstellung der betreffenden Beamten bei den verdeckten Ermittlungen werden zwischen den Mitgliedstaaten unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren vereinbart.*

KAPITEL IV (A)

ÜBERWACHUNG DES TELEKOMMUNIKATIONSVERKEHRS

Artikel 27b

Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe eines anderen Mitgliedstaats

- 1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in dem Staat, dessen technische Unterstützung erforderlich ist.**
- 2. Ist mehr als ein Staat in der Lage, im vollen Umfang die erforderliche technische Hilfe für die gleiche Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zu leisten, so wird die Europäische Ermittlungsanordnung an nur einen dieser Staaten gerichtet und ist stets der Staat vorrangig, in dem sich die Zielperson befindet oder befinden wird.**
- 3. Eine Europäische Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 enthält ferner folgende Angaben:**
 - a) Angaben zum Zwecke der Identifizierung der Zielperson;**
 - b) die gewünschte Dauer der Überwachung und**
 - c) ausreichende technische Daten, insbesondere die Zielkennung, damit gewährleistet wird, dass die Europäische Ermittlungsanordnung vollstreckt werden kann.**
- 3a. Die Anordnungsbehörde gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung an, warum sie die erbetenen Maßnahmen für das Strafverfahren als wichtig erachtet.**

4. *Die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 kann zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Versagungsgründen auch versagt werden, wenn die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde. Der Vollstreckungsstaat kann seine Zustimmung von der Erfüllung jeglicher Bedingungen abhängig machen, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu erfüllen wären.*
5. *Eine Europäische Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 kann vollstreckt werden*
 - a) *durch unmittelbare Übertragung des Telekommunikationsverkehrs an den Anordnungsstaat oder*
 - b) *durch Überwachung, Aufzeichnung und anschließende Übermittlung des Ergebnisses der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs an den Anordnungsstaat.*

Die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde konsultieren einander, um zu vereinbaren, ob die Überwachung gemäß Absatz 5a oder gemäß Absatz 5b durchgeführt wird.

6. *Die Anordnungsbehörde kann bei Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 oder während der Überwachung auch um eine Transkription, eine Dekodierung oder eine Entschlüsselung der Aufzeichnung ersuchen, wenn sie besondere Gründe für ein solches Ersuchen hat, das der Zustimmung der Vollstreckungsbehörde unterliegt.*
7. *Die mit der Anwendung dieses Artikels verbundenen Kosten werden gemäß Artikel 18b getragen, mit Ausnahme der Kosten der Transkription, Dekodierung und Entschlüsselung des überwachten Fernmeldeverkehrs, die der Anordnungsstaat trägt.*

Artikel 27d

Unterrichtung des Mitgliedstaats, in dem sich die Zielperson befindet und dessen technische Hilfe nicht erforderlich ist

- 1. Wenn zum Zwecke einer Ermittlungsmaßnahme die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ("überwachender Mitgliedstaat") genehmigt wurde und der in der Überwachungsanordnung bezeichnete Kommunikationsanschluss der Zielperson im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ("unterrichteter Mitgliedstaat") genutzt wird, von dem für die Durchführung der Überwachung keine technische Hilfe benötigt wird, so hat der überwachende Mitgliedstaat die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats von der Überwachung zu unterrichten:*
 - a) vor der Überwachung in Fällen, in denen die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bereits bei der Anordnung der Überwachung davon Kenntnis hat, dass sich die Zielperson im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befindet oder befinden wird;*
 - b) während oder nach der Überwachung, und zwar unmittelbar nachdem sie davon Kenntnis erhält, dass sich die Zielperson während der Überwachung im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befindet oder befunden hat.*
- 2. Für die Unterrichtung gemäß Absatz 1 wird das Formblatt in Anhang C verwendet.*
- 3. Die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats kann in dem Fall, dass die Überwachung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde, der zuständigen Behörde des überwachenden Mitgliedstaats unverzüglich und spätestens innerhalb von 96 Stunden nach Erhalt der Unterrichtung gemäß Absatz 1 mitteilen,*
 - a) dass die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist und*

- b) *erforderlichenfalls dass das Material, das bereits gesammelt wurde, während sich die Person im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befand, nicht oder nur unter den von ihm festzulegenden Bedingungen verwendet werden darf. Die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats setzt die zuständige Behörde des überwachenden Mitgliedstaats von den Gründen für diese Bedingungen in Kenntnis.*
4. *Artikel 5 Absatz 2 gilt sinngemäß für die Unterrichtung gemäß Absatz 2.*

KAPITEL IV (B)

VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

Artikel 27e

Vorläufige Maßnahmen

1. *Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, damit Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Gegenständen, die als Beweismittel dienen können, vorläufig verhindert wird.*
2. *Die Entscheidung und die Mitteilung der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über die vorläufige Maßnahme erfolgen so schnell wie möglich und sofern praktikabel innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Europäischen Ermittlungsanordnung.*
3. *Die Anordnungsbehörde gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung, mit der um die vorläufige Maßnahme gemäß Absatz 1 ersucht wird, an, ob die Beweismittel an den Anordnungsstaat zu übermitteln sind oder im Vollstreckungsstaat verbleiben. Die Anerkennung und Vollstreckung dieser Europäischen Ermittlungsanordnung und die Übermittlung der Beweismittel durch die Vollstreckungsbehörde erfolgen gemäß den in der Richtlinie festgelegten Verfahren.*

4. *Geht eine Europäische Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 3 mit dem Ersuchen einher, dass die Beweismittel im Vollstreckungsstaat verbleiben, so gibt die Anordnungsbehörde den Zeitpunkt der Aufhebung der vorläufigen Maßnahme gemäß Absatz 1 oder den voraussichtlichen Zeitpunkt der Vorlage des Ersuchens um Übermittlung der Beweismittel an den Anordnungsstaat an.*
5. *Die Vollstreckungsbehörde kann nach Anhörung der Anordnungsbehörde gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten den Umständen des Falles angemessene Bedingungen festlegen, um die Dauer der vorläufigen Maßnahme gemäß Absatz 1 zu begrenzen. Beabsichtigt sie, die vorläufige Maßnahme entsprechend diesen Bedingungen zu beenden, so unterrichtet sie die Anordnungsbehörde hiervon und gibt ihr die Möglichkeit, Bemerkungen vorzubringen. Die Anordnungsbehörde teilt der Vollstreckungsbehörde unverzüglich mit, dass die Maßnahmen gemäß Absatz 1 aufgehoben wurden.*

KAPITEL V
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28
Mitteilungen

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum ... * Folgendes mit:
 - a) die Behörde oder die Behörden, die gemäß seiner internen Rechtsordnung gemäß Artikel 2 Buchstaben a und b zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat Anordnungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist;
 - b) die Sprachen, die nach Artikel 5 Absatz 2 für die Europäische Ermittlungsanordnung zugelassen sind;
 - c) die Angaben zu der(den) bezeichneten zentralen Behörde(n), wenn der Mitgliedstaat die Möglichkeit nach Artikel 6 Absatz 2 in Anspruch nehmen möchte. Diese Angaben sind für die Behörden des Anordnungsstaats verbindlich;
-
- e) ***jeder Mitgliedstaat kann ferner die Liste der notwendigen Schriftstücke übermitteln, die er gemäß Artikel 19 Absatz 3 verlangt.***
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen der Angaben gemäß Absatz 1.
3. Die Kommission macht die in Anwendung dieses Artikels erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten **■** und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) zugänglich. Das Europäische Justizielle Netz macht die Angaben auf der Website nach Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz zugänglich.

* ***ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Artikel 29
Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

1. Diese Richtlinie ersetzt ab dem ... * die entsprechenden Bestimmungen der in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, geltenden folgenden Übereinkommen, unbeschadet von deren Anwendbarkeit in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten und deren vorübergehender Anwendbarkeit nach Artikel 30:
 - █ das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie die zugehörigen beiden Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 und vom 8. November 2001 und die nach Artikel 26 dieses Übereinkommens geschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen;
 - █ das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985;
 - █ das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und das zugehörige Protokoll vom 16. Oktober 2001.
2. Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI wird ***in Bezug auf alle Mitgliedstaaten aufgehoben, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligt haben.*** Der Rahmenbeschluss 2003/577/JI wird ***für alle Mitgliedstaaten aufgehoben, die sich in Bezug auf die Sicherstellung von Beweismitteln an der Annahme dieser Richtlinie beteiligt haben.***

* ***ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

3. **Über diese Richtlinie hinaus** dürfen die Mitgliedstaaten nach dem ... * **nur dann** bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen **mit anderen Mitgliedstaaten schließen oder** weiterhin anwenden, wenn diese **Übereinkünfte oder Vereinbarungen** die Möglichkeit bieten, die Vorschriften dieser Richtlinie **weiter zu verstärken**, oder zu einer **weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Beweiserhebungsverfahren beitragen, und sofern das in dieser Richtlinie niedergelegte Schutzniveau gewährleistet ist.**
5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum ... * über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung .

* **ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**
* **ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Artikel 30
Übergangsregelungen

1. Für vor dem ...* eingegangene Rechtshilfeersuchen gelten weiterhin die bestehenden Rechtsinstrumente zur Rechtshilfe in Strafsachen. Für Entscheidungen über die Sicherstellung von Beweismitteln gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI, die vor dem ...* entgegengenommen wurden, gilt ferner der letztere.
2. Artikel 7 Absatz 1 gilt sinngemäß für die Europäische Ermittlungsanordnung aufgrund einer Sicherstellungsentscheidung, die gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI erlassen wurde.

Artikel 31
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um █ dieser Richtlinie bis zum ...* nachzukommen.
 - 1a. ***Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.***
2. Die Mitgliedstaaten teilen █ der Kommission bis zum ...* den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

█

* ***ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***
* ***ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***
* ***ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Artikel 32
Bericht über die Anwendung

Die Kommission legt spätestens fünf Jahre nach **dem Tag** des Inkrafttretens dieser Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, der sich auf qualitative und quantitative Angaben stützt, **einschließlich insbesondere der Bewertung der Auswirkungen auf die Zusammenarbeit in Strafsachen und den Schutz von Personen sowie der Durchführung der Bestimmungen über die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung**. Dem Bericht werden **gegebenenfalls** Vorschläge zur **Änderung** dieser Richtlinie beigelegt.

Artikel 33
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **zwanzigsten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 34
Adressaten

Diese Richtlinie **ist** gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten **gerichtet**.
Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG A

EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG (EEA)

Diese Europäische Ermittlungsanordnung wurde von einer zuständigen **█** Behörde erlassen. **Die Anordnungsbehörde bescheinigt, dass der Erlass dieser EEA für die Zwecke des darin angegebenen Verfahrens unter Berücksichtigung der Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person notwendig und angemessen ist und die Ermittlungsmaßnahmen, um die ersucht wird, unter den gleichen Bedingungen in einem ähnlichen inländischen Fall hätten angeordnet werden können.** Ich ersuche um Durchführung der nachstehend angegebenen Ermittlungsmaßnahme(n) **unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit der Ermittlung** und um Übermittlung der anschließend aufgrund der Vollstreckung der EEA erlangten Beweismittel.

Abschnitt A
Anordnungsstaat:
Vollstreckungsstaat:
.....

Abschnitt B: Dringlichkeit
Geben Sie bitte an, ob eine Dringlichkeit gegeben ist aufgrund
 des Umstands, dass Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden
 des unmittelbar bevorstehenden Verhandlungstermins
 anderer Gründe.
Bitte unten näher ausführen:

Die Fristen für die Vollstreckung der EEA sind in der Richtlinie festgelegt. Ist jedoch eine kürzere oder genau bestimmte Frist erforderlich, geben Sie bitte das Datum und eine Begründung an:
.....
.....
.....

Abschnitt C: Durchzuführende Ermittlungsmaßnahme(n)

1. Beschreiben Sie die Unterstützungs-/Ermittlungsmaßnahme(n), um deren Vollstreckung ersucht wird, UND geben Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine der folgenden Ermittlungsmaßnahmen handelt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Erlangung von Informationen oder Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden

Erlangung von Informationen, die sich in den von Polizei- oder Justizbehörden geführten Datenbanken befinden

Vernehmung als

- Zeuge**
- Sachverständiger**
- Verdächtige oder beschuldigte Person**
- Opfer**
- Dritter**

Identifizierung von Inhabern eines bestimmten Telefonanschlusses oder einer bestimmten IP-Adresse

Zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Anordnungsstaat

Zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Vollstreckungsstaat

Vernehmung per Videokonferenz – oder über andere Arten der audiovisuellen Übertragung – als

- Zeuge**
- Sachverständiger**
- Verdächtige oder beschuldigte Person**

Vernehmung per Telefonkonferenz als

- Zeuge**
- Sachverständiger**

Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten

Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte

Ermittlungsmaßnahme zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über

einen bestimmten Zeitraum

- Überwachung von Bank- und sonstigen Finanzgeschäften*
- Kontrollierte Lieferungen*
- Sonstiges*

Verdeckte Ermittlungen

Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

Vorläufige Maßnahme(n) zur Verhinderung der Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung potenzieller Beweismittel

Abschnitt D: Beziehung zu einer früheren EEA

Geben Sie bitte ggf. an, ob diese EEA eine frühere EEA ergänzt. Machen Sie bitte die zur Ermittlung der früheren EEA erforderlichen Angaben (Datum des Erlasses der EEA, Behörde, an die die Übermittlung erfolgte, und, soweit bekannt, Datum der Übermittlung der EEA und Aktenzeichen der Anordnungs- und der Vollstreckungsbehörden).

.....

.....

Geben Sie ggf. auch an, ob zum gleichen Fall bereits eine EEA an einen anderen Mitgliedstaat gerichtet wurde.

.....

.....

Abschnitt E: Identität der betroffenen Person

1. Geben Sie bitte alle Informationen – soweit bekannt – zur Identität des bzw. der i) von der Ermittlung betroffenen natürlichen oder ii) juristischen Person(en) an (ist mehr als eine Person betroffen, machen Sie bitte diese Angaben zu jeder dieser Personen):

(i) Im Falle einer natürlichen Person/natürlicher Personen

Name:.....

Vorname(n):.....

Ggf. anderer relevanter Name/andere relevante Namen:

Ggf. Aliasnamen:

Geschlecht:.....

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer:

Ggf. Art und Kennnummer der Identitätsdokumente (Personalausweis, Reisepass):

.....

.....

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die zuletzt bekannte Anschrift angeben:

.....

Sprache(n), die die Person versteht:

.....

(ii) Im Falle einer juristischen Person/juristischer Personen

Name:.....

Rechtsform der juristischen Person:

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

.....

Eingetragener Sitz:.....

Registriernummer:

Anschrift der juristischen Person:

Name des Vertreters der juristischen Person:

Beschreiben Sie bitte die Stellung der betreffenden Person in dem Verfahren:

Verdächtige oder beschuldigte Person

Opfer

Zeuge

Sachverständiger

Dritter

Sonstiges (bitte angeben):

.....

2. Falls die Anschrift von der oben angegebenen Anschrift abweicht, geben Sie bitte an, wo die Ermittlungsmaßnahme vollstreckt werden soll:

.....

3. Bitte machen Sie alle anderen Angaben, die bei der Vollstreckung der EEA von Nutzen sein könnten:

.....

Abschnitt F: Art des Verfahrens, für das die EEA erlassen wurde:

a) Strafverfahren, das eine Justizbehörde wegen einer nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats strafbaren Handlung eingeleitet hat oder mit dem sie befasst werden kann, oder

b) Verfahren, das Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, oder

c) Verfahren, das Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann; oder

d) Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c, das sich auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen bezieht, für die im Anordnungsstaat eine juristische Person zur Verantwortung gezogen oder bestraft werden kann.

Abschnitt G: Gründe für den Erlass der EEA:

1. Zusammenfassung des Sachverhalts

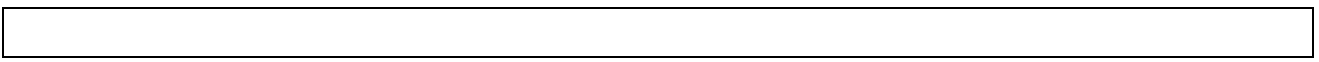
Legen Sie dar, warum die EEA erlassen wurde, einschließlich einer Zusammenfassung des zugrunde liegenden Sachverhalts, einer Beschreibung der vorgeworfenen oder zu ermittelnden Straftaten, des aktuellen Stands der Ermittlungen, der Gründe für Risikofaktoren und aller anderen sachdienlichen Informationen.

.....

2. Art und rechtliche Einstufung der Straftat(en), aufgrund deren die EEA erlassen wurde, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

.....

3. Ist die Straftat, aufgrund deren die EEA erlassen wurde, im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren entsprechend dem Recht des Anordnungsstaats bedroht und in der nachstehenden Auflistung von Straftaten enthalten? (Zutreffendes bitte ankreuzen)



- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung*
- Terrorismus*
- Menschenhandel*
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie*
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen*
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen*
- Korruption*
- Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften*
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten*
- Geldfälschung einschließlich der Euro-Fälschung*
- Cyberkriminalität*
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten*
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt*
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,*
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe*
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme*
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen*
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen*
- Betrug*
- Erpressung und Schutzgelderpressung*
- Nachahmung und Produktpiraterie*
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit*
- Fälschung von Zahlungsmitteln*
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern*
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen*
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen*
- Vergewaltigung*
- Brandstiftung*
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen*
- Flugzeug- und Schiffsentführung*
- Sabotage.*

Abschnitt H: Zusätzliche Anforderungen zu bestimmten Maßnahmen

Füllen Sie bitte die Abschnitte aus, die für die Ermittlungsmaßnahme(n), um die ersucht wird, relevant sind:

Abschnitt H1: Überstellung einer inhaftierten Person

(1) Falls um zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Anordnungsstaat zu Ermittlungszwecken ersucht wird, geben Sie bitte an, ob die betreffende Person dieser Maßnahme zugestimmt hat:

Ja Nein Ich ersuche darum, die Zustimmung der betreffenden Person einzuholen

(2) Falls um zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Vollstreckungsstaat zu Ermittlungszwecken ersucht wird, geben Sie bitte an, ob die betreffende Person dieser Maßnahme zugestimmt hat:

Ja Nein

Abschnitt H2: Video- oder Telefonkonferenz oder andere Arten der audiovisuellen Übertragung

(1) Falls um Vernehmung per Video- oder Telefonkonferenz oder über andere Arten der audiovisuellen Übertragung ersucht wird:

Geben Sie bitte den Namen der Behörde an, die die Vernehmung durchführen wird

(Kontaktangaben/Sprache):

Geben Sie bitte an, warum um diese Maßnahme ersucht wird:

.....

.....

(a) **Vernehmung per Videokonferenz oder über andere Arten der audiovisuellen Übertragung:**

Die verdächtige bzw. beschuldigte Person hat zugestimmt.

(b) **Vernehmung per Telefonkonferenz:**

Abschnitt H3: Vorläufige Maßnahmen

Wird um eine vorläufige Maßnahme zur Verhinderung der Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung potenzieller Beweismittel ersucht, so geben Sie bitte an, ob

der Gegenstand dem Anordnungsstaat übermittelt werden soll;

der Gegenstand im Vollstreckungsstaat verbleiben soll; geben Sie bitte an, wann voraussichtlich

die vorläufige Maßnahme aufgehoben wird:
ein Anslussersuchen betreffend den Gegenstand vorgelegt wird:

Abschnitt H4: Bankinformationen

(1) Wird um Informationen über Bank- oder sonstige Finanzkonten ersucht, die von der betreffenden Person unterhalten oder kontrolliert werden, so geben Sie bitte für jedes dieser Konten an, warum Ihres Erachtens die Maßnahme für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist und aus welchen Gründen Sie vermuten, dass das betreffende Konto bei Banken im Vollstreckungsstaat geführt wird:

Informationen über Bankkonten, deren Inhaber die betreffende Person ist oder für die sie über eine Vollmacht verfügt

Informationen über sonstige Finanzkonten, deren Inhaber die betreffende Person ist oder für die sie über eine Vollmacht verfügt

.....
.....
.....
.....

(2) Wird um Informationen über Bank-oder sonstige Finanzgeschäfte ersucht, so geben Sie bitte für beide Arten von Geschäften an, warum die Maßnahme Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist:

Informationen über Bankgeschäfte

Informationen über sonstige Finanzgeschäfte

.....
.....
.....
.....

Geben Sie bitte die betreffenden Zeiträume und die entsprechenden Konten an

.....
.....

(der ehemalige Abschnitt H5 ist nunmehr als Abschnitt H6 eingeordnet)

Abschnitt H5: Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum

Wird um derartige Ermittlungsmaßnahmen ersucht, so geben Sie bitte an, warum die Informationen, um die ersucht wird, Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant sind:

.....

.....

(der ehemalige Abschnitt H6 ist nunmehr als Abschnitt H7 eingeordnet)

Abschnitt H6: Verdeckte Ermittlungen

Wird um verdeckte Ermittlungen ersucht, so geben Sie bitte an, warum die Maßnahme Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist

.....

.....

(der ehemalige Abschnitt H7 ist nunmehr als Abschnitt H5 eingeordnet)

Abschnitt H7: Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

(1) Wird um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ersucht, so geben Sie bitte an, warum die Maßnahme Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist

.....

(2) Machen Sie bitte folgende Angaben:

(a) Informationen zwecks Identifizierung der Zielperson der Überwachung:

.....

(b) gewünschte Dauer der Überwachung

.....

(c) technische Daten (insbesondere die Zielkennung – wie etwa Mobiltelefon, Festnetztelefon, E-Mail-Adresse, IP-Anschluss), damit gewährleistet ist, dass die EEA vollstreckt werden kann:

.....

(3) Geben Sie bitte die bevorzugte Vollstreckungsmethode an

Unmittelbare Weiterleitung

Aufzeichnung und anschließende Weiterleitung

Geben Sie bitte an, ob Sie auch die Transkription, Dekodierung oder Entschlüsselung des abgefangenen Materials wünschen*:

.....

*** Beachten Sie bitte, dass die Kosten für Transkription, Dekodierung oder Entschlüsselung vom Anordnungsstaat zu tragen sind.**

Abschnitt I: Für die Vollstreckung einzuhaltende Formvorschriften und Verfahren

1. Falls zutreffend, bitte ankreuzen und ergänzen

Die vollstreckende Behörde wird ersucht, die folgenden Formvorschriften und Verfahren einzuhalten:

.....

2. Falls zutreffend, bitte ankreuzen und ergänzen

Es wird darum gebeten, dass einer oder mehrere Beamte des Anordnungsstaats die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats bei der Vollstreckung unterstützen.

Kontaktangaben der betreffenden Beamten:

.....

.....

Sprachen, in denen kommuniziert werden kann:

.....

Abschnitt J: Rechtsbehelfe

1. Geben Sie bitte an, ob bereits Rechtsbehelfe gegen den Erlass einer EEA eingelegt wurden; wenn ja, geben Sie bitte weitere Einzelheiten an (Beschreibung des Rechtsbehelfs einschließlich der zu ergreifenden Maßnahmen und der einzuhaltenden Fristen):

.....
.....

2. Behörde im Anordnungsstaat, die weitere Auskünfte zu den Verfahren für die Einlegung von Rechtsbehelfen im Anordnungsstaat sowie zu etwaiger Prozesskostenhilfe und Übersetzung erteilen kann:

Name:

.....

Ggf. Ansprechpartner:

.....

Anschrift:

.....

Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkennzahl)

.....

Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkennzahl)

.....

E-Mail:

.....

Abschnitt K: Angaben zu der Behörde, die die EEA erlassen hat
Bitte kreuzen Sie die Art der Behörde an, die die EEA erlassen hat:

- Justizbehörde**
- *andere nach dem Recht des Anordnungsstaats zuständige Behörde**
*** Bitte auch Abschnitt L ausfüllen.**

Name der Behörde:

.....

Name des Vertreters/Ansprechpartners:

.....

Aktenzeichen:

Anschrift:

Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl).....

Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

E-Mail:

.....

Sprachen, in denen mit der Anordnungsbehörde verkehrt werden kann:

.....

Kontaktangaben der Person(en), die für zusätzliche Informationen oder im Hinblick auf praktische Vorkehrungen für die Übermittlung von Beweismitteln kontaktiert werden kann bzw. können (sofern von den obigen Angaben abweichend)

Name/Titel/Organisation:

Anschrift:

E-Mail/Telefonnummer:

Unterschrift der Anordnungsbehörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit der EEA:

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

Ggf. Dienstsiegel:

Abschnitt L: Angaben zu der Justizbehörde, die die EEA validiert hat

Geben Sie bitte die Art der Justizbehörde an, die diese EEA validiert hat:

- a) **Richter oder Gericht**
- b) **Ermittlungsrichter**
- c) **Staatsanwalt**

Offizielle Bezeichnung der zuständigen Behörde:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienstrang):

.....

Aktenzeichen:

Anschrift:

.....

Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der Validierungsbehörde verkehrt werden kann:

.....

Geben Sie bitte an, welche der folgenden Behörden als Hauptansprechpartner fungieren sollte:

- Anordnungsbehörde**
- Validierungsbehörde**

Unterschrift und Angaben zur Validierungsbehörde

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

Ggf. Dienstsiegel:

ANHANG B

**EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG
(EEA)**

Dieses Formblatt ist von der Behörde des Vollstreckungsstaats auszufüllen, die die nachstehend bezeichnete EEA entgegengenommen hat.

<p>(A) BETREFFENDE EEA</p> <p>█ Zuständige Behörde, die die EEA erlassen hat:</p> <p>.....</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>.....</p> <p>Datum der Ausstellung:</p> <p>.....</p> <p>Eingangsdatum:</p> <p>.....</p>
<p>(B) BEHÖRDE, DIE DIE EEA ENTGEGENGENOMMEN HAT¹</p> <p>Offizielle Bezeichnung der zuständigen Behörde:</p> <p>.....</p> <p>Name ihres Vertreters:</p> <p>.....</p> <p>Funktion (Titel/Dienststrang):</p> <p>.....</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetz-kennzahl)</p> <p>.....</p> <p>Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetz-kennzahl)</p> <p>.....</p> <p>E-Mail:</p> <p>.....</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>.....</p> <p>Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:</p> <p>.....</p>

¹ Dieser Abschnitt ist von jeder Behörde *auszufüllen*, die die EEA entgegengenommen hat. Diese Verpflichtung gilt für die Behörde, die für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA zuständig ist, und, soweit zutreffend, für die zentrale Behörde oder die Behörde, die der zuständigen Behörde die EEA übermittelt hat.

**(C) (GGF.) ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE, DER DIE EUROPÄISCHE
ERMITTLUNGSANORDNUNG VON DER UNTER ABSCHNITT B GENANNTEN
BEHÖRDE ÜBERMITTELT WIRD**

Offizielle Bezeichnung der Behörde:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienstrang):

.....

Anschrift:

.....

.....

Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkennzahl)

.....

Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkennzahl)

.....

E-Mail:

.....

Datum der Übermittlung:

.....

Aktenzeichen:

.....

Sprache(n), in der bzw. denen kommuniziert werden kann:

**(D) SONSTIGE FÜR DIE ANORDNUNGSBEHÖRDE MÖGLICHERWEISE
RELEVANTE INFORMATIONEN**

.....
.....
.....

(E) UNTERSCHRIFT UND DATUM

Unterschrift:

Datum:

Ggf. Dienstsiegel:

ANHANG C
NOTIFIZIERUNG

Dieses Formblatt wird verwendet, um einem Mitgliedstaat eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zu notifizieren, die in seinem Hoheitsgebiet ohne seine technische Unterstützung bereits durchgeführt wurde, gegenwärtig durchgeführt wird oder in Zukunft durchgeführt werden soll. Hiermit unterrichte ich (Mitgliedstaat, an den die Notifizierung gerichtet ist) über die Überwachung.

(A)¹ ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Offizielle Bezeichnung der zuständigen Behörde:

.....
Name ihres Vertreters:

.....
Funktion (Titel/Dienstrang):

.....
Anschrift:

.....
Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

.....
Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

.....
E-Mail:

.....
Aktenzeichen:

.....
Datum der Ausstellung:

.....
Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

(B) INFORMATIONEN ZUR ÜBERWACHUNG

(I) Informationen zum Sachstand: Diese Notifizierung erfolgt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- vor der Überwachung
- während der Überwachung
- nach der Überwachung.

(II) (Voraussichtliche) Dauer der Überwachung (soweit der Anordnungsbehörde bekannt):
..... ab dem

¹ An die hier angegebene Behörde sollte der weitere Schriftverkehr mit dem Anordnungsstaat gerichtet werden.

(III) Ziel der Überwachung: (Telefonnummer, IP- oder E-Mail-Adresse)

(IV) Identität der betroffenen Personen
Bitte alle Angaben – soweit bekannt – zur Identität der i) natürlichen oder ii) juristischen Person(en), gegen die das Verfahren geführt wird/eingeleitet werden kann/läuft, aufzuführen:

(i) Im Falle einer natürlichen Person/natürlicher Personen

Name:

Vorname(n):

Ggf. anderer relevanter Name/andere relevante Namen:

Ggf. Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die zuletzt bekannte Anschrift angeben:

.....
Sprache(n), die die Person versteht:

.....
(ii) Im Falle einer juristischen Person/juristischer Personen

Name:

Rechtsform der juristischen Person:

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

.....
Eingetragener Sitz:

Registriernummer:

Anschrift der juristischen Person:

.....
Name und Kontaktangaben des Vertreters der juristischen Person:

(V) Informationen zum Zweck der Überwachung:

Machen Sie bitte alle erforderlichen Angaben, einschließlich einer Beschreibung des Falles, der rechtlichen Würdigung der Straftat(en) und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, damit die notifizierte Behörde bewerten kann,

• **ob die Überwachung in einem ähnlichen inländischen Fall genehmigt würde und**

ob das dabei erlangte Material in Gerichtsverfahren verwendet werden kann;

• **ob – falls die Überwachung bereits erfolgt ist – das betreffende Material in Gerichtsverfahren verwendet werden kann.**

.....
.....
.....
.....
.....
.....
Bitte beachten, dass jeder Einspruch gegen die Überwachung oder die Verwendung von mit der Überwachung erlangtem Material spätestens 96 Stunden nach Eingang dieser Notifizierung

erfolgen muss.

D) UNTERSCHRIFT UND DATUM

Unterschrift:

Datum:

(Ggf.) Dienstsiegel:

ANHANG X (in Bezug auf Artikel 10)

- *Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung*
- *Terrorismus*
- *Menschenhandel*
- *Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie*
- *Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen*
- *Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen*
- *Korruption*
- *Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften*
- *Wäsche von Erträgen aus Straftaten*
- *Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung*
- *Cyberkriminalität*
- *Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten*
- *Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt*
- *Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung*
- *illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe*
- *Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme*
- *Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*

- *Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen*
- *Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen*
- *Betrug*
- *Erpressung und Schutzgelderpressung*
- *Nachahmung und Produktpiraterie*
- *Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit*
- *Fälschung von Zahlungsmitteln*
- *Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern*
- *Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen*
- *Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen*
- *Vergewaltigung*
- *Brandstiftung*
- *Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen*
- *Flugzeug- und Schiffsentführung*
- *Sabotage.*

Or. en